

MUSTER-Satzung einer AG als Vorratsgesellschaft

§ 1 Firma, Sitz, Gegenstand und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet ... AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

/ ABWEICHUNG bei Erwerb von Gesellschaften mit besonderen Genehmigungen*/*

- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, gründen, sie erwerben, pachten, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten; weiter ganz oder teilweise ihren Betrieb verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen.

§ 2 Aktien, Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und Gewinnanteilsscheine bestimmt der Vorstand.
- (5) Der Anspruch auf Verbriefung eines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung (Vorstand / Aufsichtsrat)

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl

der Mitglieder des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ebenso kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen.

§ 4 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die HDB Gesellschaften GmbH.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

- (2) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.

- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.